

KIRCHGEMEINDEVERSAMMLUNG

Protokoll **Kirchgemeindeversammlung vom Donnerstag, 22. Mai 2025,
19.30 Uhr, in der Kirche Markus**

Leitung der Versammlung: Heinz Peter, Kirchgemeindeversammlungspräsident
Protokoll: Luzia Schmid, Leiterin Kirchgemeindesekretariat a.i.
Gastreferent: Dr. iur. Rechtsanwalt Ueli Friederich

Traktanden

1. Begrüssung/Einleitung
 2. Wahl Stimmenzähler:innen
 3. Genehmigung neues Organisationsreglement (OgR), Totalrevision
 4. Kenntnisnahme Datenschutzbericht 2024
 5. Informationen betreffend
 - Projekt „Eine Kirchgemeinde Thun“
 - Zwischenstand Fondsvermögen
 6. Mitteilungen
 7. Verschiedenes
- «Gemeinsamer Apéro & Ausklang»**

Traktandum 1: Begrüssung/Einleitung

Begrüssung

Zur Eröffnung der Kirchgemeindeversammlung singt der Kirchenchor Thun-Strättligen unter der Leitung von Elena Shchapova «If ye love me» von Thomas Tallis.

Der Kirchgemeindeversammlungspräsident Heinz Peter, nachfolgend Präsident genannt, bedankt sich beim Kirchenchor für die gesangliche Einlage und stellt sich kurz vor. Seit bald einem Jahr amtiert er nun als neuer Präsident der Kirchgemeindeversammlung. Davor war er Vizepräsident und Piero Catani Präsident. Letzten Sommer hat er mit Piero Catani die Rollen getauscht, welcher neu Vizepräsident ist.

Der Präsident begrüsst die Stimmberechtigten, den Kirchgemeinderat, Dr. iur. Ueli Friederich als Gastreferent sowie alle Mitarbeiter:innen und erläutert folgende Formalien:

- **Protokoll**

Das Protokoll wird durch Luzia Schmid, Leiterin Kirchgemeindesekretariat a.i., verfasst. Es wird gemäss Artikel 61 des Organisationsreglements der reformierten Kirchgemeinde Thun-Strättligen (OgR) sieben Tage nach der Versammlung für 30 Tage öffentlich aufgelegt. Während dieser Zeit kann schriftlich Einsprache beim Kirchgemeinderat erhoben werden. Der Kirchgemeinderat entscheidet über die Einsprachen und genehmigt anschliessend das Protokoll.

- **Publikationen**

Die Publikation der heutigen Kirchgemeindeversammlung erfolgte gemäss Artikel 36 OgR 30 Tage vor der Versammlung unter Angabe von Ort, Zeit und Traktanden im Amtsanzeiger vom 17. April 2025 und 15. Mai 2025. Die Angaben wurden zudem in der Kirchenzeitung „reformiert.“ und auf der Website der Kirchgemeinde publiziert.

- **Stimmberechtigte**

Stimmberechtigt sind Angehörige der evangelisch-reformierten Landeskirche, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, urteilsfähig sind und seit 3 Monaten in der Kirchgemeinde wohnen und nicht die Zugehörigkeit zur «Paroisse française de Thoune» gewählt haben.

- **Abstimmungsverfahren**

Die Stimmberechtigten werden gebeten, wie gewohnt mit Handerheben abzustimmen. Sie sind damit einverstanden, dass nur die Ja- und Nein-Stimmen gezählt werden, ohne Enthaltungen.

- **Rügeflicht (Verfahrensfehler)**

Stellt eine stimmberechtigte Person Verfahrensfehler fest, hat sie laut Artikel 39 OgR das Recht, den Präsidenten sofort darauf hinzuweisen. Passiert dies nicht sofort, verliert sie das Beschwerderecht.

- **Wortmeldungen / Spielregeln**

Wortmeldungen sind immer unter Angabe von Name und Vorname, laut und deutlich vorzubringen. Weiter bittet der Präsident um kurze, prägnante Wortmeldungen.

Vorstellung neuer Pfarrpersonen

Der Präsident stellt den Stimmberechtigten die beiden neuen Pfarrpersonen David Lüthi und Thomas Philipp vor und wünscht ihnen in unserer Kirchgemeinde viel Freude.

Einleitung

Pfarrer Thomas Philipp hat eine Einleitung für die heutige Versammlung vorbereitet. Anhand einer Zeichnung beschreibt er das Zusammenwirken und dass es darauf ankommt, wie wir miteinander umgehen. Pfarrer Thomas Philipp wünscht den Stimmberechtigten eine kreative Versammlung.

Reihenfolge Traktandenliste

Die Stimmberechtigten können nur die traktandierten Geschäfte beschliessen. Unter dem Traktandum Verschiedenes können Anträge gestellt werden, welche an einer späteren Versammlung unterbreitet werden.

Die Reihenfolge der Traktandenliste wird nicht beanstandet und gilt damit als genehmigt.

Traktandum 2: Wahl Stimmenzähler:innen

Der Präsident schlägt Roland Sandmeier und Erich Rosser als heutige Stimmenzähler zur Wahl vor. Aus der Versammlung erfolgt kein Gegenvorschlag. Der Präsident erklärt die Stimmenzähler als gewählt.

Per 17. Mai 2025 sind in der Kirchgemeinde Thun-Strättligen 8'082 Personen stimmberechtigt. An der heutigen Versammlung sind bis zum Traktandum 3; Änderungsantrag Präambel 33 und anschliessend 34 stimmberechtigte Mitglieder anwesend (0.42 % der Stimmberechtigten). Das absolute Mehr beträgt 18 Stimmen.

Die Nichtstimmberechtigten sitzen getrennt von den Stimmberechtigten.

Traktandum 3: Genehmigung neues Organisationsreglement (OgR), Totalrevision

Ausgangslage

Die Kirchgemeinde Thun-Strättligen hat bewegte Zeiten hinter sich. Eine erste Überarbeitung des Organisationsreglements wurde am 9. November 2022 angenommen. Im Nachgang wurde aufgrund Verletzung des rechtlichen Gehörs eine Beschwerde eingereicht. Der ehemalige Sonderverwalter hat daraufhin im Frühling 2023 entschieden, das Geschäft beim Amt für Gemeinden und Raumordnung zurückzuziehen. In Zusammenarbeit mit einer externen Fachperson wurde das Organisationsreglement erneut überarbeitet. Mittels einer intern durchgeführten Vernehmlassung wurde das rechtliche Gehör für die heute vorliegende Version gewährt. Das Reglement wurde durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung vorgeprüft. Im Falle einer Fusion wäre das neue Reglement vom 1. Juli 2025 bis Ende 2026 gültig.

Wesentliche Änderungen

Die Stimmberechtigten sind damit einverstanden, dass Ueli Friederich die wesentlichen Änderungen vorstellt und für Fragen zur Verfügung steht.

Das Gemeindegesetz schreibt ein Organisationsreglement vor. Nicht jedes Detail wird in diesem Reglement geregelt, vieles gibt bereits die Landeskirche vor. Das Organisationsreglement ist ein Gerüst, unter anderem für die Durchführung transparenter Verfahren und Lösungsfindungen. Zum aktuell gültigen Organisationsreglement gibt es im neuen Reglement ein paar wesentliche Unterschiede:

- Präambel ist neu, aber nicht zwingend erforderlich
- Neuer systematischer Aufbau
- Neue inhaltliche Bestimmungen über Erfüllung der Aufgaben, Information, Öffentlichkeit, Petitionen (Art. 3-6)
- Amtszeitbeschränkung (Art. 13) ist neu. Wie bisher und wie im Kanton Bern üblich beträgt eine Amtsdauer vier Jahre. Im neuen Reglement wird die Amtszeit auf drei Amtsdauern beschränkt, angebrochene Amtsdauern werden nicht angerechnet. In der Praxis sind zwei bis drei Amtsdauern üblich.
- Erfordernis der Zustimmung der Stimmberechtigten zur Anstellung von Pfarrpersonen (Art. 18, Abs. 2, Bst. c), diese Regelung entspricht dem Personalreglement für die Pfarrschaft der Landeskirche
- Klärungen Rollen Kirchgemeinderat und kirchliche Ämter, Bekenntnis zum Miteinander (Art. 50, 61, 62)
- Ausdrückliche Wiedergabe diverser kantonalen Bestimmungen, die auch ohne Erwähnung im Organisationsreglement gelten, aber in der Praxis häufig gestellte Fragen beantworten, beispielsweise betreffend Ausstandspflicht

Der Präsident dankt Ueli Friederich für seine Ausführungen und weist vor der Beratung darauf hin, dass die Kirchgemeindeversammlung über die Annahme von Reglementen beschliesst und das Abstimmungsverfahren gemäss Organisationsreglement durchgeführt wird. Wie zu Beginn von den Stimmberechtigten gutgeheissen, werden nur die Ja- und Nein-Stimmen gezählt. Eine geheime Abstimmung wird von den Stimmberechtigten nicht gewünscht.

Wortmeldungen (Änderungsanträge, Fragen)

1. Präambel (neues OgR)

Elisabeth Bregulla ist der Meinung, dass die Präambel nicht benötigt wird und diese eher in eine Verfassung gehört. Die Präambel ist sehr ausschweifend und umständlich geschrieben. Auch die Kirchgemeinde Thun-Stadt sowie die Gesamtkirchgemeinde Thun haben keine Präambel. Sie stellt den Antrag, die Präambel zu streichen.

David Pfister unterstützt den Antrag von Elisabeth Bregulla. Das Reglement sei schon lang genug.

Dora Kaiser möchte wissen, weshalb eine Präambel ins Organisationsreglement aufgenommen wurde.

Ursula Straubhaar erklärt, dass diese aufgrund der Struktur der Landeskirche und zum Ausdruck der Gemeinsamkeit aufgenommen wurde.

Der Präsident bringt folgenden Änderungsantrag von Elisabeth Bregulla zur Abstimmung:

die Präambel ist zu streichen

10 Stimmen für den Antrag

17 Stimmen gegen den Antrag

6 Enthaltungen

Somit ist der Änderungsantrag von Elisabeth Bregulla abgelehnt.

2. Zustimmung zur Anstellung von Pfarrpersonen durch Stimmberechtigte (Art. 18, Abs 2, Bst. c neues OgR)

Elisabeth Bregulla verweist auf die Wahl von Pfarrpersonen, welche in den letzten Jahren durch den Kirchgemeinderat erfolgte. Für das Einholen der Zustimmung der Stimmberechtigten braucht es viel Vorlaufzeit. Damit der Prozess nicht verlängert wird, soll weiterhin der Kirchgemeinderat zuständig sein.

Ueli Friederich erläutert, dass die Anstellung von Pfarrpersonen im Personalreglement für die Pfarrrschaft der Landeskirche geregelt und der Kirchgemeinderat Anstellungsbehörde ist. Bis vor ca. 15 Jahren wählte die Kirchgemeindeversammlung die Pfarrpersonen auf eine Amtsdauer von sechs Jahren. Die Änderung im neuen Organisationsreglement führt dazu, dass die Stimmberechtigten nicht nur der Anstellung, sondern auf Verlangen der Pfarrperson auch einer geplanten Kündigung durch den Kirchgemeinderat zustimmen müssen. Aus rechtlicher Sicht ist es möglich, auf das Erfordernis der Zustimmung durch die Kirchgemeindeversammlung zu verzichten, womit der Kirchgemeinderat abschliessend über die Kündigung und eine allfällige Entlassung entscheidet. Weiter hält er fest, dass die Beschlussfassung durch die Stimmberechtigten zu einem längeren Verfahren führt.

Piero Catani erkundigt sich nach den Überlegungen, welche dazu geführt haben, die Zuständigkeit zu ändern.

Ueli Friederich verweist auf die Arbeitsgruppe, welche sich aus verschiedenen Vertretern, unter anderem auch aus der Pfarrrschaft, zusammensetzte. Ein Argument war, dass das Pfarramt als Amt im Auftrag der Gemeinde verstanden wird.

David Pfister befürwortet diese Zuständigkeit bei den Stimmberechtigten zu streichen. Es müsste dann bei einem Pfarrwechsel immer eine Versammlung einberufen werden.

Andreas Gund weist darauf hin, dass im Jahr 2028 500 Jahre Berner Reformation gefeiert wird. Eine Errungenschaft ist, dass die Gemeinde selber bestimmen kann, wer Pfarrer:in wird. Er befürwortet die neue Regelung der Zuständigkeit, obwohl der Prozess ein wenig aufwändiger ist.

Martin Tschabold hält fest, dass, zu der Zeit in welcher er Kirchgemeinderat war, eine Pfarrwahlkommission sich damit auseinandergesetzt hat. Diese Möglichkeit haben die Stimmberechtigten nicht, weshalb sie auf Vorschläge vom Kirchgemeinderat angewiesen sind.

Piero Catani gibt zu bedenken, wie der Prozess in einer geeigneten Frist erledigt werden soll. Bei einem Vorschlag von nur einer Person sei es auch keine eigentliche Wahl.

Andreas Gund weist darauf hin, dass die Stimmberechtigten auch die Möglichkeit haben, die vorgeschlagene Pfarrperson nicht zu wählen. Im Falle einer Kündigung würden Informationen veröffentlicht, was auch ein Nachteil sein kann. Die Stimmberechtigten könnten mit der neuen Zuständigkeit Einfluss nehmen, falls der Kirchgemeinderat in eine theologische Richtung geht, welche sie nicht unterstützen.

Elisabeth Bregulla ist der Meinung, da der Kirchgemeinderat von der Kirchgemeindeversammlung gewählt ist, sollte für die Erfüllung der Aufgaben wie das Anstellen von Pfarrpersonen das Vertrauen da sein.

Gemäss Eveline Peterhans liegt die Verantwortung für die Suche nach Kandidaten auch beim Kirchgemeinderat.

Madeleine Leuenberger hält fest, dass bis vor ca. 20 Jahren bereits die Kirchgemeindeversammlung über den Vorschlag des Kirchgemeinderates abgestimmt hat. Die Pfarrperson wurde an der Versammlung vorgestellt und die Anstellung wurde definitiv beschlossen. Für sie stellt diese Regelung kein Problem dar.

Eveline Peterhans ergänzt, dass es beispielsweise in den Kantonen Thurgau und Zürich üblich ist, dass die Pfarrperson, welche sich beworben hat, ein Probegottesdienst abhält. Die Mitglieder können sich so ein zusätzliches Bild von der Pfarrperson machen.

Ursula Straubhaar teilt mit, dass die neue Regelung von der Pfarrschaft sehr befürwortet wird.

Der Präsident bringt folgenden Änderungsantrag von Elisabeth Bregulla zur Abstimmung:
für die Anstellung von Pfarrpersonen soll weiterhin der Kirchgemeinderat zuständig sein

12 Stimmen für den Antrag
13 Stimmen gegen den Antrag
9 Enthaltungen

Somit ist der Änderungsantrag von Elisabeth Bregulla abgelehnt.

3. Präsidium Kirchgemeinderat (Art. 48 ff neues OgR)

Elisabeth Bregulla bedauert es, dass die im bisherigen Organisationsreglement gebotene Möglichkeit für ein Co-Präsidium nicht ins neue Reglement aufgenommen wurde. Mit einem Co-Präsidium könnten die Arbeiten aufgeteilt werden. Sie möchte wissen, weshalb diese Möglichkeit im neuen Organisationsreglement nicht mehr vorgesehen ist.

Ueli Friederich antwortet, dass er der Arbeitsgruppe vorgeschlagen hat, auf diese Möglichkeit zu verzichten. Eine Überlegung war, dass die Personen für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt sind; sollten sie sich nicht mehr verstehen, kann dies zu Schwierigkeiten führen. Eine

Alternative kann sein, dass das Vizepräsidium oder ein anderes Ratsmitglied Aufgaben übernimmt, die üblicherweise dem Präsidium zustehen. Aus rechtlicher Sicht ist ein Co-Präsidium möglich, Ueli Friederich empfiehlt es jedoch nicht. Bei der Aufnahme eines Co-Präsidiums müssten weitere Anpassungen im Reglement vorgenommen werden. Mittels Präsentationsfolien werden die Anpassungen, welche die Artikel 18, 47, 48, 53 und 54 betreffen, vorgestellt. Diese Anpassungen wurden nicht durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung geprüft, sollten jedoch genehmigungsfähig sein.

Anpassungen für den Fall eines Co-Präsidiums (Änderungen / Ergänzungen **rot)**

Art. 18 Zuständigkeiten

¹ Die Stimmberechtigten wählen

- a die Präsidentin oder den Präsidenten und die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten der Kirchgemeindeversammlung,
- b ~~die Präsidentin oder den Präsidenten~~ **Das Präsidium** und die übrigen Mitglieder des Kirchgemeinderats,
- c die durch die Kirchgemeinde zu wählenden Mitglieder des Grossen Kirchenrats der Gesamtkirchgemeinde,
- d die Abgeordneten der Kirchgemeinde in der Bezirkssynode des kirchlichen Bezirks Thun.

² Sie beschliessen

- a das Organisationsreglement,
- b weitere Reglemente,
- c über die Zustimmung zur Anstellung einer Pfarrperson durch den Kirchgemeinderat,
- d über Geschäfte betreffend die Veränderung des Bestands oder des Gebiets der Kirchgemeinde oder einen Gemeindegemeinschaft, die nach kantonalem Recht in die Zuständigkeit der Stimmberechtigten fallen.

Art. 47 Zusammensetzung, **Präsidium**

¹ Der Kirchgemeinderat besteht aus sieben Mitgliedern.

² **Das Präsidium kann aus einer oder zwei Personen (Co-Präsidium) bestehen.**

³ **Besteht ein Co-Präsidium, nehmen die Mitglieder des Präsidiums die Aufgaben des Präsidiums zu gleichen Teilen oder entsprechend ihren Neigungen und Fähigkeiten wahr. Der Kirchgemeinderat genehmigt die Aufteilung der Aufgaben.**

⁴ **Die Mitglieder des Co-Präsidiums vertreten sich gegenseitig.**

Art. 48 Konstituierung, Teilnahme weiterer Personen

¹ Der Kirchgemeinderat konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst.

² Er wählt eine Vizepräsidentin oder einen Vizepräsidenten, **wenn kein Co-Präsidium besteht.**

³ Das Pfarramt ist durch mindestens eine Pfarrperson mit beratender Stimme und Antragsrecht an den Sitzungen vertreten, sofern der Kirchgemeinderat nicht ausnahmsweise beschliesst, ein Geschäft in Abwesenheit des Pfarramts zu behandeln.

⁴ Das Pfarramt bestimmt seine Vertretung an den Ratssitzungen.

⁵ Der Kirchgemeinderat entscheidet über den Beizug weiterer Personen, namentlich von Vertretungen der weiteren kirchlichen Dienste.

Art. 53 Einberufung

¹ ~~Die Präsidentin oder der Präsident~~ **Das Präsidium** lädt die Mitglieder mit Angabe, von Ort, Datum, Zeit und Verhandlungsgegenständen (Traktanden) mindestens fünf Tage im Voraus schriftlich oder in digitaler Form zu einer Ratssitzung ein.

² Zwei Mitglieder und das Pfarramt können die Einberufung einer Sitzung innert zehn Tagen verlangen.

³ Für die Behandlung nicht aufschiebbarer Geschäfte kann von den Fristen nach Absatz 1 oder 2 abgewichen werden.

Art. 54 Verfahren

¹ Der Kirchgemeinderat beschliesst in der Sache nur über traktandierten Geschäfte. Er kann über ein nicht traktandiertes Geschäft beschliessen, wenn alle anwesenden Mitglieder und die Vertretung des Pfarramts mit diesem Vorgehen einverstanden sind.

² ~~Die Präsidentin oder der Präsident~~ **Das Präsidium** stimmt mit und gibt in Sachgeschäften bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

³ Der Kirchgemeinderat kann Sitzungen per Videokonferenz oder in anderer digitaler Form durchführen. Er stellt sicher, dass die Vorgaben für das Verfahren an den Ratssitzungen eingehalten werden.

Elisabeth Bregulla weist darauf hin, dass es sich um eine Kann-Formulierung handelt und die Möglichkeit geboten werden soll.

Dora Kaiser findet es wichtig, dass die Möglichkeit für ein Co-Präsidium besteht. Die Suche nach neuen Behördenmitglieder ist nicht immer einfach. Für sie ist auch nicht klar, weshalb der Kirchgemeinderat noch immer aus sieben anstatt fünf Mitgliedern besteht. Sie befürwortet ein Co-Präsidium.

Piero Catani stellt die Frage, ob es bei einem Co-Präsidium auch ein Vizepräsidium gibt.

Ueli Friederich antwortet, dass im Falle eines Co-Präsidiums Artikel 48 so geändert wird, dass ein Vizepräsidium zu wählen ist, wenn kein Co-Präsidium besteht.

Der Präsident stellt den Änderungsantrag, *dass das neue Organisationsreglement mit der Möglichkeit eines Co-Präsidiums ergänzt wird*, und bringt diesen zur Abstimmung.

27 Stimmen für den Antrag

4 Stimmen gegen den Antrag

3 Enthaltungen

Somit ist der Änderungsantrag des Präsidenten angenommen.

Ueli Friederich hält fest, dass mit der beschlossenen Änderung auch die vorgestellten Änderungen in den Artikel 18, 47, 48, 53 und 54 als beschlossen gelten.

4. Zuständigkeit für die Benützung der kirchlichen Liegenschaften (Art. 19 bisheriges OgR)

Elisabeth Bregulla hält fest, dass im bisherigen Organisationsreglement gemäss Artikel 19 der Kirchgemeinderat über die Benützung der kirchlichen Liegenschaften entscheidet. Im neuen Reglement fehlt eine diesbezügliche Regelung.

Gemäss Ueli Friederich ist der Kirchgemeinderat für alles zuständig, was nicht speziell geregelt ist. Die in Artikel 18 aufgeführten Zuständigkeiten der Stimmberechtigten sind abschliessend zu verstehen. Er verweist auf Artikel 52, Absatz 2, nach welchem der Kirchgemeinderat alle weiteren Zuständigkeiten wahrnimmt, die nicht durch übergeordnetes oder gemeindeeigenes Recht einem anderen Organ zugewiesen sind.

5. Zustimmungen zu Entwidmungen sowie zu Neubauten, Umbauten und Abbrüchen von Liegenschaften durch Stimmberechtigte (neu)

David Pfister beantragt, dass Artikel 18 mit zwei weiteren Zuständigkeiten ergänzt wird. Die Stimmberechtigten sollen über die Zustimmung zu Entwidmungen von Liegenschaften des Verwaltungsvermögens in das Finanzvermögen sowie über die Zustimmung zu Neubauten, Umbauten und Abbrüchen von Liegenschaften, die der Kirchgemeinde von der Gesamtkirchgemeinde zur Verfügung gestellt sind, beschliessen.

Dass die Zustimmung, respektive die Mitsprache als Nutzerin einer Einzelkirchgemeinde, zu diesen Geschäften in der Gesamtkirchgemeinde nicht erforderlich ist, wurde leider bei der «Johanneskirche-Frage» juristisch nicht geklärt. Eine Nutzungsvereinbarung kann nicht einfach einseitig aufgehoben werden. Deshalb wird an der Bestimmung festgehalten. Diese beiden Punkte wurden anlässlich der letzten Vorlage am 9. November 2022 von den Stimmberechtigten ausdrücklich der Kirchgemeindeversammlung und nicht dem Kirchgemeinderat zugeordnet und so angenommen.

Gemäss Ueli Friederich müssen zwei Fragen auseinandergehalten werden, nämlich die Frage, ob die Kirchgemeinde in Angelegenheiten der Gesamtkirchgemeinde mitbestimmen

kann, und – wenn dies zutrifft – die Frage, welches Organ dafür zuständig ist. Der erste Punkt wird im Organisationsreglement der Gesamtkirchgemeinde Thun geregelt. In diesem Reglement steht, dass die Gesamtkirchgemeinde Thun Eigentümerin der Liegenschaften ist; besondere Mitwirkungsrechte der Kirchgemeinden sind im Zusammenhang mit den im Antrag erwähnten Vorkehren nicht vorgesehen. Es ist also nicht möglich, dass die Kirchgemeinde Thun-Strättligen in ihren eigenen Rechtsgrundlagen gültig ein Mitbestimmungsrecht statuiert. Es ist aber natürlich möglich, dass die Gesamtkirchgemeinde Thun auf die Kirchgemeinde freiwillig zugeht. Mit der vorgeschlagenen Ergänzung wäre in diesem Fall dann die Versammlung zuständig; die Ergänzung hätte aber nur in diesem Fall praktische Bedeutung.

Piero Catani ist der Meinung, dass die Ergänzungen so aufgenommen werden können. In diesem Fall müsste aber eine Erläuterung gemacht werden, dass dies übergeordnet durch die Gesamtkirchgemeinde Thun entschieden wird.

Gemäss Ueli Friederich ist eine entsprechende Präzisierung sicher dienlich. Sollte der Änderungsantrag angenommen werden, müsste das Reglement im Sinne des Vorschlages angepasst werden. Er regt an, dass die Versammlung den Kirchgemeinderat ermächtigt, die entsprechenden Anpassungen definitiv zu redigieren.

Der Präsident bringt folgenden Änderungsantrag von David Pfister zur Abstimmung:

Ergänzung Art. 18, Abs. 2

Die Stimmberechtigten beschliessen

e *über die Zustimmung zu Entwidmungen von Liegenschaften des Verwaltungsvermögens in das Finanzvermögen, die der Kirchgemeinde von der Gesamtkirchgemeinde zur Verfügung gestellt sind*

f *über die Zustimmung zu Neubauten, Umbauten und Abbrüchen von Liegenschaften, die der Kirchgemeinde von der Gesamtkirchgemeinde zur Verfügung gestellt sind*

Der genaue Wortlaut im Sinne dieses Antrages mit der Erläuterung bezüglich Zuständigkeit der Gesamtkirchgemeinde Thun wird nachträglich durch den Kirchgemeinderat beschlossen.

17 Stimmen für den Antrag

10 Stimmen gegen den Antrag

7 Enthaltungen

Somit ist der Änderungsantrag von David Pfister angenommen.

6. Beschlussfassung durch Stimmberechtigte über Anträge, Petitionen und Initiativen (neu)

David Pfister stellt den Änderungsantrag, dass weiter unter Artikel 18 die Zuständigkeiten der Stimmberechtigten so ergänzt werden, dass diese über Anträge, Petitionen und Initiativen beschliessen.

Gemäss Ueli Friederich hätte dies zur Folge, dass die Stimmberechtigten über jeden Antrag beschliessen müssten und zwar unabhängig davon, ob die Versammlung oder der Kirchgemeinderat für ein Geschäft zuständig ist. Er würde diese Änderung nicht empfehlen.

Der Präsident bringt folgenden Änderungsantrag von David Pfister zur Abstimmung:

Ergänzung Art. 18

Die Stimmberechtigten beschliessen über Anträge, Petitionen und Initiativen

2 Stimmen für den Antrag

27 Stimmen gegen den Antrag

5 Enthaltungen

Somit ist der Änderungsantrag von David Pfister abgelehnt.

7. Beantwortungsfrist einer Petition (Art. 6, Abs. 2 neues OgR)

David Pfister stellt den Änderungsantrag, dass die Frist für die Prüfung und Beantwortung einer Petition von einem Jahr auf sechs Monate gekürzt wird.

Ueli Friederich erläutert, dass es sich beim Petitionsrecht um ein verfassungsmässiges Recht handelt. Der Kanton Bern sieht eine Frist von einem Jahr vor, in den Gemeinden sind beide Fristen vertreten. Das für die Prüfung und Beantwortung der Petition zuständige Organ kann der Kirchgemeinderat, eine Kommission, die Versammlung oder gegebenenfalls auch eine Pfarrperson sein.

Eveline Peterhans weist darauf hin, dass die Frist ja nicht ganz ausgeschöpft werden muss und die Beantwortung früher erfolgen kann.

Der Präsident bringt folgenden Änderungsantrag von David Pfister zur Abstimmung:
die Prüfung und Beantwortung einer Petition soll innerhalb sechs Monaten erfolgen
15 Stimmen für den Antrag
16 Stimmen gegen den Antrag
3 Enthaltungen

Somit ist der Änderungsantrag von David Pfister abgelehnt.

Abschliessende Beschlussfassung; Genehmigung neues Organisationsreglement (OgR), Totalrevision

Der Präsident bringt abschliessend das totalrevidierte Organisationsreglement zur Abstimmung. Der Kirchgemeinderat empfiehlt das neue Reglement zur Annahme.

Dass aufgrund der beschlossenen Änderungsanträgen letzte redaktionelle Anpassungen im Sinne dieser Anträge durch den Kirchgemeinderat vorgenommen werden, wird einstimmig gutgeheissen.

Die Versammlung beschliesst mit 32 Stimmen, dem vorliegenden Organisationsreglement unter Berücksichtigung der beschlossenen Änderungsanträge zuzustimmen und zur Genehmigung an das Amt für Gemeinden und Raumordnung zu überweisen.

Traktandum 4: Kenntnisnahme Datenschutzbericht 2024
--

Die Aufsichtsstelle BDO AG, Burgdorf, bestätigt mit diesem Bericht, dass die gesetzlichen und reglementarischen Datenschutzvorschriften in der Kirchgemeinde Thun-Strättligen für das Jahr 2024 eingehalten worden sind. Der vollständige Bericht liegt an der Versammlung auf und kann eingesehen werden. Der Präsident dankt allen für die Einhaltung der Vorgaben.

Die Versammlung nimmt den Datenschutzbericht für das Jahr 2024 zur Kenntnis.

Traktandum 5: Informationen

Projekt „Eine Kirchgemeinde Thun“

Ueli Friederich informiert die Stimmberechtigten über den aktuellen Stand des Fusionsprojekts. Gemäss Zeitplan wird im 4. Quartal 2025 die Abstimmung erfolgen mit einer anschliessenden einjährigen Umsetzungsphase.

Es wurde ein Steuergremium aus Vertretern aus allen Kirchgemeinden eingesetzt, verschiedene Teilprojekte wurden gestartet. Im Rahmen des Teilprojekts Kirchenleben haben bereits 10 Workshops stattgefunden sowie am 4. September 2024 eine Zukunftskonferenz. Im Teilprojekt werden praxisnahe Problemstellungen diskutiert sowie die Pfarrstellenreduktion einbezogen. Ein Bericht dieses Projekts ist für Juni / Juli 2025 vorgesehen.

Das Teilprojekt Finanzen hat begrenzte Aufgaben. Es wird ein Vorschlag für eine vermögensrechtliche Abfindung erarbeitet, sollte sich die Paroisse française nicht am Zusammenschluss beteiligen. Zu bewerten war in diesem Zusammenhang das Finanz- und Verwaltungsvermögen der Gesamtkirchgemeinde Thun. Das Teilprojekt Rechtsgrundlagen wurde erst später am 4. Dezember 2024 gestartet. Dieses Teilprojekt erarbeitete mit viel Elan die Rechtsgrundlagen für die Fusion und die neue Kirchgemeinde Thun. Am 25. Februar 2025 wurden anlässlich der konferenziellen Anhörung erste Thesen vorgestellt und anschliessend konkrete Rechtstexte erarbeitet. Die Grundlagen konnten in der Zwischenzeit dem Steuergremium vorgelegt werden.

Rechtsgrundlagen: Für den Zusammenschluss (erfolgt nur auf freiwilliger Basis) wurde ein Fusionsvertrag erarbeitet, welcher den Zeitpunkt, den Namen der neuen Kirchgemeinde, die Grundzüge der Gemeindeorganisation, verschiedene Beschlüsse (Genehmigung Reglemente, erstes Budget für neue Gemeinde) und die Abfindung der Paroisse française, wenn diese die Fusion ablehnt, regelt. Im Anschluss an die Vernehmlassung im Februar 2025 wurde bestimmt, dass der Vertrag nur zustande kommt, wenn alle deutschsprachigen Kirchgemeinden der Fusion zustimmen (Quorum 4). Zunächst war vorgesehen, dass es mindestens drei Kirchgemeinden sein müssen. Letztlich wird der Vertrag durch den Regierungsrat genehmigt. Die weiteren Rechtsgrundlagen bilden das Organisationsreglement sowie das Fusionsreglement, welches nur begrenzt für die Übergangszeit gilt (z.B. Wahl Kirchgemeinderat, Beschluss Budget).

Die Urnenabstimmung der Gesamtkirchgemeinde Thun findet am 30. November 2025 statt. Die Kirchgemeinden legen selber ihr Abstimmungsdatum für die Kirchgemeindeversammlung fest. Zur Abstimmung kommen der Fusionsvertrag, das Organisationsreglement und das Fusionsreglement (3 Abstimmungsfragen). Denkbar ist, dass die Reglemente in der ersten Abstimmung abgelehnt werden und nochmals zur Abstimmung gebracht werden müssen. Speziell ist, dass die Stimmberechtigten gleich zweimal, nämlich an der Kirchgemeindeversammlung für ihre Kirchgemeinde wie auch an der Urne für die Gesamtkirchgemeinde abstimmen können.

Die Rechtsgrundlagen (Vertrag und zwei Reglemente) wurden am 6. Mai 2025 durch das Steuergremium beraten und verabschiedet. Die Vernehmlassung für alle Interessierten startet im Juni 2025 und soll bis gegen Ende Juli 2025 dauern. Am 5. August 2025 wird das Steuergremium die Ergebnisse sichten und eine allfällige Bereinigung der Abstimmungsvorlage vornehmen. Anschliessend wird die Abstimmungsvorlage zuhanden der Gesamtkirchgemeinde Thun und den Kirchgemeinden verabschiedet. Letztlich wird die Kirchgemeinde die Vorlage behandeln und der Versammlung bis Ende Jahr vorlegen (Thun-Strättligen am 27. November 2025).

Der Präsident bedankt sich bei Ueli Friederich für seine Ausführungen und verweist auf die Informationswebsite der neuen Kirchgemeinde Thun (www.reformiertekirche-thun.ch).

Zwischenstand Fondsvermögen

Da der Ressortvorsteher Finanzen Bernhard Gyger aus familiären Gründen verhindert ist, stellt die Sekretariatsleiterin a.i. Luzia Schmid die Zwischenstände der Verbindlichkeiten kurz vor. Beim Zuwachs handelt es sich um die jeweiligen Zinserträge und bei der Auszahlung von CHF 264 um eine Unterstützung des Vereins Schwerkranke begleiten.

Bilanz (Beträge in CHF)	01.01.2024	Zuwachs	Abgang	31.12.2024
Verbindlichkeiten ggü. Legaten im FK	13'506.75	66.25	264.00	13'309.00
KG Strättligen, Erbschaft Hirt/Gerber	2'150.80	10.75		2'161.55
KG Strättligen, Fond Kinder und Familien	4'379.95	21.90		4'401.85
KG Strättligen Jugendarbeit, Jugendfond	3'046.05	15.25		3'061.30
KG Strättligen SD Jugendarbeit, Fond Jugendarbeit	3'079.05	15.40		3'094.45
KG Strättligen, Legat Margrit Ziöjen	850.90	2.95	264.00	589.85

Traktandum 6: Mitteilungen

Personelles

Nebst den eingangs bereits vorgestellten zwei neuen Pfarrpersonen sind folgende Mitarbeitende neu dazu gestossen:

- Myriam Amstutz, Stv. Sigristin, Kirche Gwatt
- Alice Reber, Sigristin, Kirche Scherzligen
- Nina Schertenleib, Katechetin
- Gabriela Schlatter, Sigristin, Kirche Scherzligen

Folgende Personen sind in den letzten Monaten pensioniert worden oder ausgetreten:

- Carmen Bieri, Sigristin
- Brigitte Kiener, Katechetin
- Christine Künzli, Stv. Sigristin
- Peter Moor, Pfarrer
- Simon Taverna, Stv. Pfarrer

Der Kirchgemeinderat André M. Stephany hat aus beruflichen und der Kirchgemeinderat René Meier aus familiären Gründen per 30. Juni 2025 demissioniert.

Der Präsident wünscht den neuen Mitarbeitenden gutes Ankommen sowie viel Freude und dankt den Ausgeschiedenen für ihr Engagement für unsere Kirchgemeinde.

Ausblick & Diverses

- Neue Website geplant auf 1. Juli 2025
- Lange Nacht der Kirchen am 23. Mai 2025
- Monatliche Sprechstunde des KGR-Präsidenten immer am ersten Montag des Monats im KGH-Haus Markus zwischen 10-12 Uhr
- nächste Kirchgemeindeversammlung am 27. November 2025



Traktandum 7: Verschiedenes

Keine Wortmeldungen aus der Versammlung.

Der Präsident bedankt sich bei Ueli Friederich für die umfassenden Informationen und überreicht ihm als Zeichen der Dankbarkeit ein kleines Präsent. Weiter bedankt er sich beim Team und allen die mitgewirkt haben. Ein Dank geht auch an allen Stimmberechtigten, den Kirchgemeinderat sowie den übrigen Behördenmitgliedern, der Pfarrschaft, den Sigrist:innen, Organist:innen, Unterrichtenden und weiteren Mitarbeitenden der Kirchgemeinde Thun-Strättligen sowie der Verwaltung der Gesamtkirchgemeinde Thun. Der Präsident schliesst die Versammlung und lädt alle zum gemeinsamen Apéro ein.

Der Kirchenchor singt zum Abschluss das Lied «Tebe Pojem» von Dmitri Bortnjanski. Der Präsident des Kirchenchors weist mit grosser Freude darauf hin, dass am 11. Oktober 2025 vor 100 Jahren der Kirchenchor gegründet wurde. An diesem Wochenende wird das 100 Jahr Jubiläum starten. Im November 2026 ist zum Abschluss ein grosses Jubiläumskonzert in der Johanneskirche und Stadtkirche geplant.

Am 19. September 2025 findet in der Johanneskirche eine Klangreise durch die Jahrhunderte mit einer Uraufführung statt.

Schluss der Versammlung: 21.25 Uhr

Der Vorsitzende

Heinz Peter
Kirchgemeindeversammlungspräsident

Die Protokollführerin

Luzia Schmid
Leiterin Kirchgemeindesekretariat a.i.



Auflagezeugnis und Genehmigung

Das Protokoll der Kirchgemeindeversammlung vom 22. Mai 2025 wurde vom 29. Mai 2025 bis 30. Juni 2025 öffentlich im Sekretariat der Kirchgemeinde Thun-Strättligen zur Einsichtnahme aufgelegt (per gleichem Datum wurde das Protokoll auf der Website veröffentlicht). Während der Auflage sind keine Einsprachen eingegangen.

Der Kirchgemeinderat Thun-Strättligen hat das Protokoll der Kirchgemeindeversammlung vom 22. Mai 2025 an seiner Sitzung vom 27. August 2025 genehmigt.

Für den Kirchgemeinderat

Ruedi Roth
Kirchgemeinderatspräsident

Für das Kirchgemeindesekretariat

Luzia Schmid
Leiterin a.i.